

**Antrag zur Verkehrsberuhigung Türkenstraße Nord/
Georgenstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03047
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt
am 20.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19436

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03047

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt
vom 10.03.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt hat am 20.10.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach das nördliche Ende der Türkenstraße (ab Akademiestraße) sowie die westliche und südliche Georgenstraße durch bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (z. B. mindestens vier Fahrbahnschwellen) ausgestattet werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Bremsschwellen - oder auch Bodenschwellen genannt - bringen Gefährdungspotenziale und Limitierungen mit sich, die aus Sicht der Landeshauptstadt München als zuständige Straßenbaulastträgerin gegen den Einsatz dieser auf öffentlichen Verkehrsflächen montierten Barrieren sprechen.

Werden die Schwellen von auf der Fahrbahn fahrenden Verkehrsteilnehmer*innen zu spät erkannt oder nicht mit reduzierter Geschwindigkeit überfahren, können sie eine massive Gefahr darstellen. Für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge sind insbesondere quer zur Fahrbahn aufgebrachte Kunststoffschwellen Hindernisse, die Rettungseinsätze verlangsamen und/oder die Insass*innen/Patient*innen von Rettungsfahrzeugen potenziell gefährden können. Außerdem sind sie im Räumeeinsatz (Bekämpfung von Schnee und Eis) nicht verkehrssicher, da die Schwellen durch die Räumschilde aus der Verankerung gerissen und beschädigt werden können und dadurch eine zusätzliche Gefahr für den Verkehr entsteht.

Vor allem für Radfahrende können trotz verkehrsgerechtem Verhalten durch die Bodenelemente unerwünschte Gefahrenlagen entstehen. Beispielsweise ist das Ausweichen oder Bremsen beeinträchtigt und schränkt die Verkehrsteilnehmenden in ihrer Flexibilität und in ihrem Reaktionsspielraum ein.

Im letzten Jahr hat sich im Stadtgebiet München außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ein tödlicher Unfall im Zusammenhang mit Fahrbahnschwellen ereignet.

Aus oben genannten Gründen ist der Einsatz von Fahrbahnschwellen zur effektiven Geschwindigkeitsreduzierung nicht zielführend.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03047 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt vom 20.10.2025 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Da von der Empfehlung auch Gebiete der Bezirksausschüsse 4 Schwabing-West und 12 Schwabing-Freimann betroffen sind, haben diese als Information einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat verzichtet auf den Einsatz von Bremsschwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung, da sie Hindernisse mit entsprechenden Gefährdungspotenzialen und Limitierungen darstellen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03047 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 Maxvorstadt am 20.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 3 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 3
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25774
An das Baureferat - T22/Mitte
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23/SPM
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 3 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 3 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.